



AUFNAHMEANTRAG

Name:				Vorname	
PLZ:		Wohnort:		Straße/Hnr.:	
Geb.Dat.:				Beruf:	
Telefon:				Mobil:	
Fax:				E-Mail:	

☐ ordentliches Mitglied

☐ förderndes Mitglied

☐ Ich versichere, dass ich/mein Kind Schwimmer bin/ist

☐ Ich habe ein eigenes Boot

Bilder von mir dürfen veröffentlicht werden ☐ ja ☐ nein

Für den Kanusport betrachte ich mich als

☐ Anfänger

☐ Fortgeschrittener

☐ Wildwassererfahrener

Ich erkenne die Statuten (siehe Rückseite) des Canoe&Kayak Club Innsbruck an und verpflichte mich, die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten im Rahmen der Mitgliederverwaltung elektronisch gespeichert werden.

Auszug aus den Statuten:

§ 5 : Erwerb der Mitgliedschaft: (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ohne Unterschied des Geschlechts, Rasse, Religion oder Standes sowie juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften werden.

§ 6 : Beendigung der Mitgliedschaft: (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende und muss schriftlich erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Mitgliedsbeiträge (Stand Jänner 2026)

Erwachsene Frühbucher bis 31.3.	€ 65
Erwachsene ab 01.04.	€ 75



Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002: **CANOE & KAYAK CLUB INNSBRUCK**

§ 1 : Name, Sitz und Tätigkeitsbereich: (1) Der Verein führt den Namen „CANOE & KAYAK CLUB INNSBRUCK“ kurz C&KC genannt. (2) Er hat seinen Sitz in INNSBRUCK und erstreckt seine Tätigkeit auf TIROL. (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 :Zweck: Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist ,bezweckt die Förderung und Verbreitung des Kanusports in all seinen Sparten, die Interessenvertretung der Mitglieder bei Behörden, Sport- und anderen Organisationen des In- und Auslandes in allen mit dem Kanusport zusammenhängenden Fragen.

§ 3 : Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks: (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden. (2) Als ideelle Mittel dienen: a) Förderung der Ausbildung von Kanulehrern, Übungsleitern, Lehrwarten und Trainern (b) Lehrgänge zur Ausbildung interessierter Personen sowie Fortbildung dieser Personen. (c) Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen (d) Abhaltung von Werbevorträgen, Schnupperkursen, Übungskursen. (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge; (b) Spenden, Geschenke. Vermächnisse: (c) Sonstige Zuwendungen; (d) Subventionen von Land, Gemeinde , Dachverband.

§ 4 :Arten der Mitgliedschaft (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche und Ehrenmitglieder. (2) Ordentliche Mitglieder sind jene , die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen , die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

§ 5 : Erwerb der Mitgliedschaft (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ohne Unterschied des Geschlechts, Rasse, Religion oder Standes sowie juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften werden. (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 : Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende und muss schriftlich erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 : Rechte und Pflichten der Mitglieder (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 :Vereinsorgane Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 :Generalversammlung (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr, Neuwahlen alle 2 Jahre statt. (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt. (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail (an die von den Mitgliedern bekannt gegebenen Fax-Nummern oder E-Mail-Adressen) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung (eintreffend!) beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzureichen. (5) Gültige Beschlüsse- ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung- können nur zur Tagesordnung gefasst werden. (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 : Aufgaben der Generalversammlung Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer b) Beschlussfassung über den Voranschlag c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein e) Entlastung des Vorstandes f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder; g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (h) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines; i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

CANOE & KAYAK CLUB INNSBRUCK

Flusswandern and more...



§ 11 : Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern ,und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter. (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren , wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied ,das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre .Wiederwahl ist möglich. (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3)erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9)und Rücktritt (Abs.10). (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw Vorstandsmitglieds in Kraft. (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 : Aufgaben des Vorstands Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung); (2) Vorbereitung der Generalversammlung; (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung; (4) Verwaltung des Vereinsvermögens; (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern; (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 : Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten(=vermögenswerte Dispositionen)des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 : Rechnungsprüfer (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören ,dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 : Schiedsgericht (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO. (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts .Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. (3)Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 : Freiwillige Auflösung des Vereins (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ,sonst Zwecken der Sozialhilfe. Laut Bescheid des Vereinsreferates der Bundespolizeidirektion INNSBRUCK vom 03.12.2003. Zahl LVR 881 / durch Hr.HÖRTNAGL im Namen des Polizeidirektors kann der CANOE & KAYAK CLUB INNSBRUCK seine Tätigkeit im Sinne der geänderten Statuten fortführen.

ZVR-Zahl 630505977

Obmann: Anton Walcher

Anschrift: General-Escher-Strasse 1, A-6020 INNSBRUCK

Web: www.ckc-innsbruck.at oder www.paddeln.tirol

Mail: info@ckc-innsbruck.at

Bankverbindung: RLB Innsbruck IBAN AT09 3600 0000 0065 6108